



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail
Gut Herrenhölzer GmbH & Co. KG
Herrn Ekhard Wolter
Gutsstraße 1
14789 Bensdorf

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 35448-24-85
Datum 18.06.2024

Vorgang Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG, Anl. 1, 13.3.3

Grundstück

Gemarkung Bensdorf
Flur 11
Flurstück 34

Sehr geehrter Herr Wolter,

nachfolgend erhalten Sie die Bewertung der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die Gut Herrenhölzer GmbH & Co. KG beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von Erdbeeren und Spargel auf einer Gesamtfläche von ca. 120 ha während der Monate April bis September. Die mögliche Wasserentnahme wird durch die Leistung des Brunnens und des Pumpensystems von 30 m³/h auf max. 720 m³/d beschränkt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 48.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels Tröpfchenberegnung über einen vorhandenen Brunnen am o.g. Standort erfolgen.

2. Prüfung der Zuständigkeit:

Das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Wiedereinleitung) stellen erlaubnispflichtige Benutzungen eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. UVP-Vorprüfung:

Nach Anlage 1 Punkt 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist beim Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Notwendigkeit der standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich aus der beantragten Grundwasserentnahme zur Beregnung in Höhe von 48.000 m³/a.

4. Entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.05.2023 mit ergänzenden Nachträgen
- Wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVII-028-007 vom 28.10.1998 (erteilt für Bode Mönch) mit einem Nachtrag vom 28.03.2013 (erteilt für Mönich & Streit GmbH)
- Hydrogeologischer Erläuterungsbericht mit der standortbezogenen Vorprüfung durch die Firma IHU Geologie und Analytik GmbH vom 12.04.2024
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 28.06.2023 und 10.06.2024
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.06.2023 und 28.05.2024

5. Bewertung der Unterlagen:

Bewertung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UWB):

Die eingereichten Unterlagen wurden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft. Das zur Verfügung gestellte Gutachten bewertet die hydraulischen und hydrogeologischen Standortfaktoren, die aus einem durchgeführten Kurz-Pumpversuch gewonnen werden konnten. Die hierfür notwendige Grundwasserentnahme erfolgte in dem bereits bestehenden Brunnen mit einer Pumpleistung von 30 m³/h. Die Filterstrecke des Brunnens befindet sich im unbedeckten Grundwasserleiter GWL 1. Hier herrscht ein nur geringer Flurabstand von > 1 bis 2 m vor. Aus diesem Grund sollte dargelegt werden, dass aus der Grundwasserentnahme keine negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme folgen, sich keine Beeinflussungen weiterer Einzugsgebiete von erteilten Wasserrechten Dritter ergeben und der Wasserhaushalt für die beantragte Grundwasserentnahme zur Verfügung steht.

Aus dem durchgeführten Kurz-Pumpversuch ergibt sich eine Reichweite aus der Grundwasserförderung von ca. 170 m. Innerhalb dieser Reichweite und des bestehenden Anstroms aus südwestlicher Richtung befinden sich laut dem Hydrogeologischen Erläuterungsbericht sowie der standortbezogenen Vorprüfung keine zu berücksichtigenden Schutzgüter. Bereits bestehende Wasserrechte Dritter werden ebenfalls durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Der Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach Beendigung des Pumpversuchs erfolgte innerhalb von kurzer Zeit auf den Ausgangszustand, so dass derzeit auch von einem guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters ausgegangen werden kann.

Auf Grund der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 19.06.2023 wurde während des Pumpversuchs eine Grundwasserprobe entnommen. Diese sollte auf altlastenrelevante Parameter untersucht werden, da sich im näheren Umfeld des Brunnens (< 350 m) je eine Altlastenverdachtsfläche sowie eine Altablagerung im Abstrom befinden. Die Mobilisierung durch die Förderung und Nutzung von ggf. verunreinigtem Grundwasser

sollten hierdurch ausgeschlossen werden. Die vorgelegte Analytik ergab keine Auffälligkeiten bzgl. der vorgegebenen Parameter.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu erwarten sind.

6. Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab in Bezug auf die eingereichten Unterlagen keine Anhaltspunkte, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Beregnung von Erdbeeren und Spargel erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Jedoch müssen der Wasserhaushalt, weitere Grundwasserentnahmen und die klimatische Entwicklung berücksichtigt werden. Auf die Durchführung der UVP-Pflicht wird zunächst verzichtet, da die wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorbehalt widerrufen und befristet sowie mit Auflagen für ein Monitoring erteilt werden kann.

Zur Berücksichtigung der Entscheidungsfindung dienen die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 2 des UVPG, die durch die unter Punkt 3 aufgeführten entscheidungsrelevanten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

D. Steinmetz